

Lesefassung – rechtsverbindlich sind jeweils nur die amtlichen Einzelbekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis

geändert durch die

Erste Änderung der

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Fieberambulanzen, Ärzte, Apotheken, Testzentren) vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder vorgenommener zertifizierter Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.

Zudem sind sie verpflichtet, Kontaktpersonen, insbesondere Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten.

2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die zu einer in Ziffer 1 genannten Person Kontaktperson sind, einschließlich Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und insbesondere Personen, die mit der in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird für einen Zeitraum von 5 Tagen nach dem letztem Kontakt dringend empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, vor allem zu Personen, die den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören. Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-)Testung mit einem auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html aufgeführten zertifizierten Antigen-Schnelltest dringend empfohlen.

Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.

3. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
4. Die in Ziffer 1 genannten Personen sind während der häuslichen Isolation verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
5. Sollte während der angeordneten Isolation eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
6. Wenn eine nach Ziffer 1 oder 2 genannte Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung bzw. Empfehlung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung bzw. Empfehlung nach Ziffer 1 oder 2

betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen bzw. Empfehlung zu deren Aufgabenkreis gehört.

7. Die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation endet nach 5 Tagen ab dem Datum der Abnahme des Erstdachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. Es wird nach Tag 5 dringend empfohlen, eine wiederholte (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest vorzunehmen und sich freiwillig in Selbstisolation zu begeben bis der Test negativ ausfällt. Bei Personen, die mittels zertifizierten Antigen-Schnelltest positiv getestet werden, endet die Isolation ferner, falls der erste nach dem positiven Antigen-Schnelltest bei diesen Personen vorgenommene Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt ungeachtet des Endes der häuslichen Isolation zusätzlich, dass das berufliche Tätigkeitsverbot weiterhin besteht. Das berufliche Tätigkeitsverbot endet, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht und ein frühestens am Tag fünf jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html aufgeführter zertifizierter Antigen-Schnelltest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist (Freitestung). Ist das Ergebnis der versuchten Freitestung positiv, wird die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt (Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG); danach ist eine erneute Freitestung möglich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Arbeitgeber bzw. dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis zu übermitteln.

8. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann abweichende Anordnungen vornehmen.
9. Für Personen, die sich am 09.05.2022 aufgrund der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, als positiv getestete Person in häuslicher Isolation befinden, findet Ziffer 7 Anwendung.

Für Personen, die sich am 09.05.2022 aufgrund der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, als haushaltsangehörige Person oder als vom Gesundheitsamt festgestellte Kontaktperson in Quarantäne befinden, endet die angeordnete Quarantäne mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung und es findet Ziffer 2 Anwendung.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2022, 0:00 Uhr, in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, außer Kraft.

Merseburg, den

Hartmut Handschak
Landrat